



Projektförderung von lokalen Selbsthilfegruppen und Landesverbänden medizinischer Selbsthilfegruppen

Förderkriterien 2015

Seit dem Jahre 2007 können NÖ Selbsthilfegruppen beim NÖGUS um Projektförderung ansuchen. Dies erfolgt nach vom Förderbeirat festgelegten Kriterien.

1) **Ziele der Förderung von Selbsthilfeprojekten**

a) Förderung der Sekundär- und Tertiärprävention

- Verbesserung des Wissens über die Krankheit bei Betroffenen und Angehörigen
- Verbesserung der Kompetenz dieser Zielgruppen
- Stärkung der Eigenverantwortung und Eigenständigkeit von Betroffenen zur Bewältigung ihres Alltags und in der Stabilisierung und Verbesserung ihres Gesundheitszustandes

(Definition Prävention: Die Prävention lässt sich in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention gliedern.

- Primärprävention setzt an, noch bevor es zur Krankheit kommt.
- Sekundärprävention soll das Fortschreiten eines Krankheitsfrühstadiums durch Frühdiagnostik und Frühbehandlung verhindern. Sie greift in bestehende Risikosituationen ein und versucht diese abzuwenden.
- Tertiärprävention konzentriert sich nach einem Krankheitsereignis auf die Wiederherstellung der Gesundheit.)

b) Stärkung des Selbsthilfegedankens als Mittel der Sekundär/Tertiärprävention und als Teil der Gesundheitsstrukturen in NÖ

- Stärkung des Selbsthilfegedankens in der NÖ Bevölkerung
- Steigerung der Akzeptanz der Selbsthilfegruppen (SHG) als Baustein der NÖ Gesundheitsversorgung
- Steigerung der Bekanntheit der Selbsthilfe/ Selbsthilfegruppen und ihrer Angebote in NÖ

c) Stärkung der Kommunikation und Kooperation zwischen SHG, medizinischen Fachkräften und Organisationen

- Förderung des Informationsaustausches zwischen Fachleuten und Betroffenen zur Erweiterung des Wissenshorizontes (speziell über sehr seltene Krankheiten)
- Verbesserung der Zusammenarbeit von medizinischem Fachpersonal, Landeskliniken und Erkrankten bzw. deren Angehörigen in NÖ

2) Festlegung des Projektstatus

Projekte sind zeitlich begrenzt, haben also ein Anfangs- und Abschlussdatum. Die Projektdauer kann sich von wenigen Wochen (z.B. Durchführung einer Fachtagung) bis über ein Jahr erstrecken. Die Projektdauer ist nicht an das Kalenderjahr gebunden.

Projekte haben ein festgelegtes Ziel/eine Mission und sprechen bestimmte **Zielgruppen** an.

3) Förderkriterien

- a) Die einzelnen Maßnahmen müssen im Rahmen eines **Projektkonzeptes** stehen und **nachhaltig** wirksam sein.
- b) Projektkooperationen mit selbsthilfefreundlichen Krankenhäusern werden besonders begrüßt.
- c) Anträge können nur NÖ SHG und Selbsthilfeorganisationen stellen, die **Mitglieder des Dachverbandes der NÖ SHG** sind.
- d) Förderungen an bundesweit tätige, themenspezifische Selbsthilfeverbände können nur für **in NÖ wirksame Aktivitäten und Projekte** beantragt werden.
- e) Bei einer gewünschten finanziellen Unterstützung muss der Förderantrag, durch den Förderbeirat vor Projektstart positiv entschieden werden.
- f) Bei Werbetätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeiten ist der NÖGUS verbindlich namentlich inkl. Logo anzuführen. Der NÖGUS räumt sich das Recht ein, sich der Nennung zu vergewissern. Die Unterlagen sind dem NÖGUS *mindestens 30* Tage vor Veröffentlichung nachweislich zur Verfügung zu stellen.
- g) Zum Projektabschluss hat der Fördernehmer dem NÖGUS einen entsprechenden Projektbericht mit Belegexemplaren der Drucksorten, Publikationen in Medien usw. und eine Projektabrechnung vorzulegen.

4) Förderumfang

- Der Förderbeirat entscheidet in welchem Umfang ein Projekt gefördert wird. Der Förderanteil des NÖGUS richtet sich nach der Gesamtprojektfinanzierung, unter besonderer Berücksichtigung weiterer Fördermittel sowie etwaiger Sponsoren und Spendenleistungen.

- Bei einem bundesländerübergreifenden Projekt wird nur der für NÖ relevante Anteil gefördert.

5) Förderbare Maßnahmen

- **Multiplikator - Schulungen**
- Professionalisierung von NÖ Selbsthilfegruppen - LeiterInnen
- Maßnahmen, die auf spezielle Bedürfnisse von Gruppenmitgliedern abgestimmt sind, deren Gesundheitszustand fördern, sie in der aktiven Krankheitsbewältigung unterstützen und dazu angetan sind, die erworbenen Fähigkeiten und das erworbene Wissen an andere weiterzugeben.

In diesem Rahmen können gefördert werden: Schulungskosten, externe Referentenkosten, Fahrtspesen und Tagungsteilnahmen.

- **Informationsschwerpunkte**
- Aufklärung richtet sich vorrangig an Personen mit einem Krankheitsrisiko bzw. bereits erkrankte Personen sowie an deren Angehörige. Sie können aber auch der „breiten“ Aufklärung und Information der Bevölkerung dienen.
- Informationsmaterial:
Für neue, lokale SHG, sofern der Aufwand nicht durch die Unterstützung anderer Organisationen gedeckt ist.

In diesem Rahmen können gefördert werden: Vorträge, Workshops, die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter, externe Referentenkosten, PR-Maßnahmen und Informationsmaterial.

6) NICHT gefördert werden z.B.:

- Alle laufenden, sich wiederholenden Kosten, z.B. Jahrespauschalen, Bürospesen, Porto und Versandspesen, bei Gruppentreffen: Saalmieten, Mietaufwand und Verpflegung.
- Bei Tagungen, Vorträgen, Workshops: Saalmieten, Verpflegung und Geschenke.
- Bei Schulungen/Bildungsfahrten: Konsumationen oder Diäten, Reisekosten zu Sammelpunkten für die gemeinsame Fahrt und Ähnliches (ausgenommen gemeinsame Bustransporte.)
- Spesen/Kosten, die durch andere Fördergeber bereits abgedeckt sind.
- Eigenhonorare

7) Fördervergabe - Förderbeirat

- Die Zuerkennung der Förderwürdigkeit und der Förderhöhe erfolgt durch den **Förderbeirat**. Dieser setzt sich aus **je einem/er VertreterIn**

des NÖGUS,

des Dachverbandes der NÖ SHG,

der Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung,

der NÖ Landeskliniken- Holding und

des NÖGUS Abteilung „tut gut“

zusammen.

Jedes Mitglied des Förderbeirates nennt eine Vertretungsperson (Ersatzmitglied). Die Beziehung von ExpertenInnen zu den Sitzungen des Förderbeirates ist möglich. Das Projekt wird im Beirat von dem/der SachbearbeiterIn des Dachverbandes der NÖ SHG zur Entscheidung vorgestellt. Der Beirat beschließt die Zu/Absage und die Höhe der Fördersumme für das Projekt. Im Falle eines Fehlens von Unterlagen kann eine Entscheidung auch vertagt werden.

- Der Förderbeirat tagt mindestens 3 Mal jährlich (voraussichtlich März, Juli, November).
- Die **Einreichfrist** für Projekte wird durch den Förderbeirat festgelegt und veröffentlicht. (www.noegus.at, www.selbsthilfenoe.at)

8) Förderabwicklung

- Der Förderantrag wird mittels Antragsformular gestellt. Dieses kann auf der Homepage des Dachverbandes der NÖ SHG oder auf der Homepage des NÖGUS heruntergeladen werden. Auf Anfrage kann dieses auch postalisch zugestellt werden.
- Der Antrag umfasst eine Projektbeschreibung, eine Kostenübersicht (Kostenvoranschläge oder Schätzungen) und einen Finanzplan.
- Der Antrag muss vor Beginn der Umsetzung des Projekts fristgerecht (mindestens 14 Tage) vor den Sitzungen des Förderbeirates an den Dachverband der NÖ SHG übermittelt werden. Der Fördernehmer verpflichtet sich bei Förderung des Projektes den NÖGUS als Fördergeber zu nennen.
- Nach Behandlung des Antrags durch den Förderbeirat erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, welche die Förderbedingungen und die vom Antragsteller zu unterfertigende Einverständniserklärung enthält.
- Die Überweisung der Förderung auf das Konto des Antragstellers erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und der unterfertigten Einverständniserklärung.

- In begründeten Ausnahmefällen kann ein Förderantrag einer SHG auch nach Projektrealisierung eingereicht werden.